



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

W.O.W. Kommunalberatung und  
Projektbegleitung GmbH  
Louis-Braille-Straße 1  
16321 Bernau

Bearb.: Frau Andrea Schuster  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/382+26#194877/2021  
Hausruf: +49 355 4991-1303  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 11. Juni 2021

## Bebauungsplan "Rettungswache" der Stadt Biesenthal

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 07.05.2021
- Begründung mit Umweltbericht, 03/2021
- Planzeichnung, 03/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 11. Juni 2021 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan "Rettungswache" der Stadt Biesenthal</b>
	Ansprechpartnerin: Frau Börner, Tel.: 03332 29 109 22 E-Mail: <a href="mailto:TOEB@Brandenburg.de">TOEB@Brandenburg.de</a>

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### **Planungsziel**

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, zu schaffen. Die Rettungswache soll mit einer Fahrzeughalle und einem weiteren Gebäudeteil für Ruhe- und Sozialräume der Aufnahme von zwei Rettungsfahrzeugen sowie der Erweiterung für ein weiteres Fahrzeug dienen. Die bestehende Biesenthaler Rettungswache soll hiermit verlagert werden.

#### **Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Grundlage: §§ 3,22 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden für den Umweltbericht und die Bewertung der Auswirkungen folgende Hinweise gegeben.

Das beschriebene Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Nachbarschaft verbunden. Hierzu wurden im Umweltbericht unter Pkt. 2.8.2 die Auswirkungen beschrieben, die jedoch ergänzt werden sollten.

Nicht ausreichend ist die Bewertung der Auswirkungen, die durch den Einsatz des Martinshorns hervorgerufen werden.

Empfohlen wird, auf Grund des bestehenden Standortes weitergehende Aussagen wie z.B. Anzahl der Einsätze (mit und ohne Martinshorn) in die Aussagen zu den Auswirkungen aufzunehmen.

Auf Grund der geringen Entfernung zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung ist davon auszugehen, dass durch den Einsatz des Martinshorns die Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten und hierdurch erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Zur Bewertung kann Nr. 7.1 TA Lärm nicht herangezogen werden. Da der Einsatz des Martinshorns für das Vorhaben nicht eine Ausnahmesituation für Notfälle beinhaltet, sondern zum typischen Betrieb einer Rettungsstation gehört. Ich verweise auf die Anwendung von Nr. 3.2.2 TA Lärm, die Ergänzende Prüfung im Sonderfall.

Im Umweltbericht sind mögliche Maßnahmen der Minderung der Geräuschauswirkungen auf die Nachbarschaft, die in die Planung eingestellt werden können, zu betrachten.

Empfohlen wird Maßnahmen der Minderung wie

- die Verlegung der Ausfahrt, um die Entfernung zu den schutzwürdigen Wohnhäusern zu erhöhen oder
- eine lichtzeichengesteuerte Vorrangschaltung im Bereich der Zufahrt

zu prüfen.

Wenn alles nach dem Stand der Technik Mögliche getan wird und Auswirkungen unvermeidbar sind, können Umstände gemäß Nr. 3.2.2 d) TA Lärm vorliegen, wie die besondere Standortbindung mit Auswirkungen auf die Akzeptanz. Für das Vorhaben der Rettungswache kann dann eine von der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung angewendet werden. Hierzu sollten im Umweltbericht die möglichen Maßnahmen der Minderung und die soziale Adäquanz als Umstand für eine abweichende Beurteilung vom Regelfall eingestellt werden.

Die mit dem Betrieb einer Rettungswache verbundenen Geräuschemissionen können, weil sie zum menschlichen Zusammenleben dazugehören, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sozialadäquat sein, d. h. die durch den Betrieb der Rettungswache hervorgerufenen Immissionen können sich für den Einzelnen möglicherweise nachteilig auswirken, sie sind jedoch wegen der Notwendigkeit der Benutzung von Sondersignalen für die Rettung von Menschenleben hinzunehmen.

Dieses Dokument wurde am 10. Juni 2021 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.